



Architektenkammer
Niedersachsen

BAUSTELLENVERORDNUNG UND TÄTIGKEIT DES SIGE-KOORDINATORS



INHALTSÜBERSICHT

	Seite
HINTERGRUND	3
ANFORDERUNGEN DER BAUSTELLENVERORDNUNG	3
PROBLEME UND POTENZIALE	4
ZEITPUNKT UND INHALTE DER KOORDINATION	4
SIGE-KOORDINATION IN DER PLANUNGSPHASE	5
SIGE-KOORDINATION IN DER AUSFÜHRUNGSPHASE	5
PERSON UND QUALIFIKATON DES KOORDINATORS	5
HONORIERUNG	7
LEISTUNGSBILD	8
HAFTUNG	9
VERTRAG	9
WEITERE PRÄZISIERUNGEN DER VERORDNUNG	9
ANLAGE 1: VERORDNUNGSTEXT	10
ANLAGE 2: AKTIVITÄTEN NACH BAUSTELLENVERORDNUNG	13



DER ARCHITEKT ALS SIGE-KOORDINATOR

Ein Aufgabenfeld für Architekten durch die Baustellenverordnung

■ HINTERGRUND

Bereits seit 01.07.1998 gilt die Baustellenverordnung (Anlage 1), die Umsetzung der bereits 1992 verabschiedeten und anschließend in der Bundesrepublik äußerst kontrovers diskutierten EU-Baustellensicherheitsrichtlinie in deutsches Recht. Die Zielsetzung der Richtlinie, die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, soll nicht durch die Einführung neuer oder Verschärfung vorhandener Sicherheitsvorschriften erreicht werden, sondern insbesondere durch Einsetzen eines so genannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SIGE-Koordinator) und Erarbeiten eines SIGE-Planes in einer möglichst frühzeitigen Planungsphase.

Auch wenn nach wie vor viele Fragen der Umsetzung der Baustellenverordnung ungeklärt sind, hat sich dennoch in den vergangenen Jahren eine Praxis entwickelt, die dokumentiert, dass die Tätigkeit des SIGE-Koordinators pragmatisch gehandhabt werden kann, keineswegs preistreibend sein muss und im Hinblick auf die Zielsetzungen auch Erfolg gehabt hat.

Das immer noch neue Berufsbild des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators ist von Bauingenieuren, Projektsteuerern, Sicherheitsingenieuren, ja selbst vom TÜV als neue Einnahmequelle erkannt und besetzt worden. Aber auch von vielen Architekten, die in den vergangenen Jahren die Chance genutzt haben und sich zum SIGE-Koordinator weiterqualifiziert haben. Und im Prinzip drängt es sich als Arbeitsfeld gerade Architekten geradezu auf, weil es durch Synergieeffekte besonders effizient übernommen werden kann.

■ ANFORDERUNGEN DER BAUSTELLENVERORDNUNG

Die BaustellV richtet sich zunächst direkt an den Bauherren, der in Abhängigkeit vom Umfang und der Gefährlichkeit der geplanten Bauarbeiten einen SIGE-Koordinator zu benennen hat, wenn er diese Aufgabe nicht selbst übernehmen möchte bzw. kann. Die Koordinierungstätigkeit umfasst auf jeden Fall die Abstimmung der unterschiedlichen Gewerke auf der Baustelle unter sicherheits- und gesundheitsschutztechnischen Aspekten. Darüber hinaus kann die Übermittlung einer Vorankündigung der Arbeiten sowie die Erarbeitung des SIGE-Planes und einer Unterlage für spätere Wartungsarbeiten nach folgenden Kriterien erforderlich sein:

1. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sein?
⇒ Einsetzung eines **SIGE-Koordinators** erforderlich
- 2.1 Beträgt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage, und werden mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sein?
⇒ **Vorankündigung** zwei Wochen vor Baubeginn erforderlich
- 2.2 Wird der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreiten?
⇒ **Vorankündigung** zwei Wochen vor Baubeginn erforderlich



3.1 Ist eine Vorankündigung erforderlich und werden Beschäftigte mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sein?

⇒ **SIGE-Plan** erforderlich

3.2 Sind auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anlage II der Verordnung ausgeführt?

⇒ **SIGE-Plan** erforderlich

(Siehe auch Anlage 2)

■ PROBLEME UND POTENZIALE

Die möglichen Auswüchse und Gefahren der Baustellenverordnung liegen auf der Hand: Insbesondere wenn sie als lästige Pflicht oder als bloße Einnahmequelle bei enger werdenden Märkten im Bausektor gesehen wird, vor allem aber auch bei mangelnder Kenntnis der Materie muss die Baustellenverordnung schnell als neuerliches Bündel bürokratischer Hindernisse gesehen werden, das allen Bestrebungen zur Deregulierung entgegensteht, die zentrale Rolle des Architekten weiter schwächt und mit einer Vielzahl zusätzlicher Schritte und Maßnahmen eine Kostensteigerung im Bauwesen verursacht.

Bei richtiger Herangehensweise zeigen sich aber die Potenziale. Die beim Architekten bereits vorhandenen Projektkenntnisse prädestinieren ihn dabei in besonderem Maße, die Tätigkeit des SIGE-Koordinators auch selbst auszuüben. Für den Bauherrn kann sich eine Optimierung der Bauabläufe und damit auch der Kostenentwicklung ergeben, für die Architekten die Erschließung eines neuen Aufgabengebietes und für die Unternehmer eine Verringerung der hohen Unfall- und Gesundheitsrisiken im Bausektor.

■ ZEITPUNKT UND INHALTE DER KOORDINATION

Insbesondere die Beachtung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes im frühzeitigen Planungsstadium hat die Befürchtung aufkommen lassen, Sicherheitsaspekte der Baudurchführung würden fortan die architektonischen Konzepte diktieren. In der Praxis ist das bisher wohl die Ausnahme geblieben. Andererseits war es Architekten bei der Detailplanung seit jeher selbstverständlich, auch herstellungstechnische Aspekte zu beachten und gegebenenfalls in den Entwurf einfließen zu lassen. Gleiches gilt heute für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz, der in originärem Zusammenhang mit dem Herstellungsvorgang auf der Baustelle steht. Insofern ist es durchaus sinnvoll und auch machbar, ihn so frühzeitig in die Planung einfließen zu lassen, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung der SIGE-Plan vorliegen kann, der die gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen (Gerüste, Verkehrsregelungen, Baustellenbeleuchtung etc.) definiert und der Ausschreibung mit zugrunde gelegt wird. Sicherheitseinrichtungen müssen also nicht mehr als Nebenleistungen von jedem Unternehmer einkalkuliert werden, sondern werden als besondere Leistungen ausgeschrieben und stehen für alle im SIGE-Plan benannten Gewerke zur Verfügung. Unfall- und kostenträchtige Mehrfacharbeiten beispielsweise im Bereich des Gerüstbaus können so verhindert werden, dem Bauherrn wird eine größere Kostentransparenz geboten.



■ SIGE-KOORDINATION IN DER PLANUNGSPHASE

Von den Bau-Berufsgenossenschaften ist schon früh ein Leitfaden zur Erarbeitung des SIGE-Plans erarbeitet worden, der bis heute als Standard gilt und Einfluss auf viele auf dem Markt erhältliche EDV-Programme ausübt. Wesentliches Ziel muss es sein, einen brauchbaren Plan im Sinne des Wortes zu entwickeln, der nicht als Aktenordner füllende Fleißarbeit Regalkapazitäten beansprucht, sondern als lesbarer Bauplan auf der Baustelle Verwendung findet, analog zu auch sonst verwendeten Balken- oder Netzdiagrammen für die Bauzeitenplanung aufgebaut ist und auf grafische Weise folgende Inhalte aufzeigt und in Beziehung setzt:

1. Bestandsaufnahme und gewerkspezifische Gefährdungsbeurteilung
2. Bauablaufplan
3. Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen
4. Koordination der notwendigen Sicherheitseinrichtungen
5. Verweis auf Ausschreibungstexte / LV / Vorschriften.

Viele dieser Informationen sind zumindest bei größeren Projekten schon immer von Architekt oder Unternehmer erfasst und koordiniert worden, seit Einführung der Baustellenverordnung erfolgt dies zusätzlich unter dem Gesichtspunkt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes. Damit ist der SIGE-Plan nichts anderes als ein spezifizierter Bauzeitenplan.

■ SIGE-KOORDINATION IN DER AUSFÜHRUNGSPHASE

Auch die Koordinierungstätigkeit während der Baudurchführung kann und muss in vernünftigem Rahmen gehalten werden. Problem ist bis heute, dass hier Unklarheiten hinsichtlich der Verantwortung des Koordinators bestehen. Verantwortlich für die Sicherheit seiner Mitarbeiter bleibt nach wie vor der Unternehmer. Der SIGE-Koordinator prüft allein die Einhaltung des SIGE-Plans und der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes. Vorrangig geht es um die sicherheitstechnische Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitgeber auf der Baustelle. In der Praxis reicht es in der Regel aus, wenn der Koordinator Unternehmer zu Beginn ihrer Arbeiten in die Baustelle einweist, an Baubesprechungen teilnimmt und regelmäßige Begehungen zur Baustellensicherheit durchführt. Nicht erforderlich ist die permanente oder dem Bauleiter vergleichbare Präsenz auf der Baustelle. Der genaue Umfang der Koordinationstätigkeit jedoch hängt maßgeblich von der Größenordnung und Komplexität der Baustelle ab.

■ PERSON UND QUALIFIKATION DES KOORDINATORS

Es zeigen sich deutliche Vorteile für Bauherr und Architekt, wenn die sich aus der BaustellV ergebenden Tätigkeiten vom Architekten übernommen werden: Die Erarbeitung des SIGE-Planes ist mit deutlich geringerem Aufwand möglich, wenn alle wesentlichen Projektinformationen bereits vorliegen oder ohne Aufwand zu ermitteln sind. Dies kann nur der Architekt gewährleisten. Ähnliches gilt auch für die Koordination während der Ausführungsphase. Bei einer Vielzahl von Bauvorhaben wird der Umfang der durch den SIGE-Koordinator zu erledigenden Tätigkeiten gar nicht ausreichen, um eine häufige Anwesenheit auf der Baustelle zu rechtfertigen, will er sich nicht zum ebenso unbeliebten wie kostenträchtigen Kontrolleur degradieren. Bei einer Tätigkeit, deren Ziel auch in der Motivation zum sicherheitsbewussten Verhalten auf der Baustelle liegen sollte, wäre dies eine denkbar schlechte Voraussetzung. Bei einer Verknüpfung mit



der Bauleitertätigkeit dagegen ist die regelmäßige Präsenz des SIGE-Koordinators auf der Baustelle gewährleistet, ohne dass unbedingt besondere Sicherheitschecks anberaumt werden müssten, und der SIGE-Koordinator ist gleichzeitig über Probleme im Baufortschritt voll informiert. Grundsätzlich ist der Status des SIGE-Koordinators mit dem eines Fachplaners zu vergleichen. Dass die Vergabe an einen Externen damit erst bei großen Projekten Sinn macht, dürfte einleuchten. Es wird durchaus die Frage nach Sinn oder auch Erfordernis des "Vier-Augenprinzips" bei der Kontrolle des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen diskutiert, woraus eine Trennung der Funktion des SIGE-Koordinators von allen anderen verantwortlichen Funktionen am Bau resultieren würde. Auch wenn dies im Sinne der Kontrolle grundsätzlich sinnvoll erscheinen mag, so wird es vom Ordnungsgeber nicht gefordert. Praktikabel erscheint die bürointerne Funktionstrennung, also die Ausübung der Funktion des SIGE-Koordinators durch einen Büromitarbeiter, der keine projekt- oder bauleitende Funktion innehat.

Nachdem die Funktion des SIGE-Koordinators zunächst nur durch die BaustellV erläutert und in keiner Weise geschützt oder reglementiert war, hatten die Bau-Berufsgenossenschaften unverbindliche Empfehlungen zur Qualifikation des SIGE-Koordinators erarbeitet, die auf einem viertägigen Lehrgangskonzept basierten. Zahlreiche Lehrgangsträger haben in den ersten drei Jahren nach Einführung der BaustellV auf dieser Grundlage als anerkannte Lehrgangsträger SIGE-Koordinatoren ausgebildet. Seit August 2001 gelten mit der "**RAB 30**" verbindlichere Regeln (siehe unter <http://www.baua.de/prax/bau/rab.htm>). Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden bekannt gemacht im Bundesarbeitsblatt und geben damit den **Stand der Technik** wieder. Im Wesentlichen sind in die RAB 30 die vorher von einer Vielzahl von Institutionen anerkannten Empfehlungen der Bau-Berufsgenossenschaften eingeflossen, so dass die Teilnehmer der durch die Bau-BG anerkannten Lehrgänge ein den RAB 30 entsprechendes Zertifikat besitzen. Es gibt jedoch auch Unterschiede bei den sonstigen Anforderungen an die Qualifikation des SIGE-Koordinators.

Demnach werden

- ein abgeschlossenes Architektur- oder Bauingenieurstudium, für kleinere Baustellen auch die Techniker- oder Meisterprüfung
 - arbeitsschutzfachliche Kenntnisse, i.d.R. erworben durch Besuch eines 32-stündigen Lehrgangs
 - spezielle Koordinatorenkenntnisse, i.d.R. erworben durch Besuch eines 32-stündigen Lehrgangs und
 - eine 2-jährige Tätigkeit in Planung und / oder Ausführung (je nach Koordinationsaufgabe)
- als Voraussetzung für die Ausübung der Funktion des SIGE-Koordinators angesehen.

Die Fortbildungsakademie der Architektenkammer Niedersachsen bietet Lehrgänge einschließlich einer Prüfung am Schlußtag an, die den Anforderungen der RAB 30 entsprechen. Teilnehmer, die die oben dargestellte Qualifikation besitzen und die abschließende Prüfung erfolgreich ablegen, erhalten eine Bescheinigung, die die erfolgreiche Teilnahme und die bestandene Prüfung bestätigt. Teilnehmer, die die Anforderungen nicht erfüllen, erhalten eine einfache Teilnahmebestätigung.

Die Ausbildung zum SIGE-Koordinator im Überblick:

- Teilnahme an 32 Lehreinheiten an 4 Seminartagen
- Teilnehmerzahl max. 25 Personen, Gruppenarbeiten in Kleingruppen à 5 Personen
- ausführliche Seminarunterlagen
- Lehrgang entspricht den Anforderungen der RAB 30
- Termine, Gebühren: auf Anfrage (Fortbildungsakademie der Architektenkammer Niedersachsen, Tel. 0511-28096-61)



■ HONORIERUNG

Die Tätigkeit des SIGE-Koordinators ist durch das Leistungsbild der HOAI nicht abgedeckt. Die Bundesarchitektenkammer empfiehlt daher die schriftliche Vereinbarung eines Zeithonorars. Hier haben Architekten aufgrund des oben dargestellten vergleichbar geringen Zeitaufwandes einen eindeutigen Wettbewerbsvorteil, der genutzt und dem Bauherrn auch erläutert werden sollte. Dabei muss aber auch klar herausgestellt werden, dass es sich um eine zusätzliche Leistung handelt, die einen bislang nicht erforderlichen Mehraufwand bedeutet und nur in Randbereichen durch ohnehin beauftragte Planungs- oder Bauleitungstätigkeiten abgedeckt sein kann.

Bei der SIGE-Koordination herrscht auch für Architekten und Ingenieure Vertragsfreiheit, so dass nicht nur die Art des Honorars, sondern auch die Höhe unter Berücksichtigung des betriebswirtschaftlichen Aufwands aber auch der Marktsituation vereinbart werden kann. Nach wie vor besteht Unsicherheit bezüglich der angemessenen Honorierung, auch weil sich mancherorts Üblichkeiten herausgebildet haben und Empfehlungen herausgegeben wurden, die dem erforderlichen Aufwand nicht gerecht werden. Hier spiegelt sich aber auch die Problematik wider, dass der zu erwartende Umfang der Leistung im Vorfeld oft nicht präzise umrissen werden kann, dass insbesondere der Zeitaufwand in der Ausführungsphase von Variablen abhängig ist, auf die der SIGE-Koordinator gar keinen Einfluss hat und die sich auch erst im Laufe der Baumaßnahme ergeben können. Insofern ist aber auch offensichtlich, dass die Pauschalierung des Honorars zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt und ohne das Vorliegen umfangreicher Erfahrungswerte praktisch immer für eine Seite, Bauherr oder Koordinator, nachteilig sein wird und einzig die Vereinbarung eines Zeithonorars auf Grundlage eines angemessenen Stundensatzes Sinn machen kann. Die Empfehlung der Bundesarchitektenkammer lautet aus diesem Grund entsprechend, auch wenn der Wunsch nach einer Pauschalierung offensichtlich nicht nur auf Bauherren- sondern allzu oft auch auf Architektenseite zu bestehen scheint. Um die aus Bauherrnsicht sicherlich verständliche Sorge vor einem außer Kontrolle laufenden Honorar für die SIGE-Koordination auszuschließen, kann es sich daher anbieten, eine Obergrenze des Honorars zu vereinbaren, zumal in der ersten Phase der Einarbeitung auch Architekten zusätzliche Zeit investieren müssen, die sie sich nicht vom ersten Auftraggeber honorieren lassen können, sondern als Investition in den Einstieg in ein neues Aufgabenfeld auffassen müssen.

Letztlich sollte jeder Architekt anhand seiner eigenen Kalkulation klarmachen können, wie sein Honorarangebot zustande kommt, denn nur allzu oft wird sich dabei herausstellen, dass die Tabellenwerte keine realistische Grundlage einer Honorarvereinbarung darstellen und daher noch nicht einmal als Vergleichswert geeignet sind. Ein Bauherr wird sich einem präzise aufgeschlüsselten Angebot kaum verschließen können, müsste er doch andernfalls konkret belegen, worin seines Erachtens ein Einsparpotenzial liegen könnte.

Grundlegendes Problem wird selbst nach Vorliegen umfangreicheren Erfahrungsmaterials sein, dass die "anrechenbaren Kosten" keinen ursächlichen Einfluss auf die Aspekte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen haben müssen. Dagegen stellen Faktoren wie Bauzeit, örtliche Gegebenheiten und Anzahl und Qualität der auf der Baustelle arbeitenden Unternehmen gravierende Faktoren dar, die in der Ermittlung des Honorars mit berücksichtigt sein wollen. Noch relativ unproblematisch ist die Ermittlung des Zeitaufwands für die Erstellung von SIGE-Plan und Unterlage also die Planungsphase, hier lassen sich auch im Vorfeld in Abhängigkeit von der Größenordnung und Komplexität des Bauvorhabens, der eingesetzten EDV und der bereits vorliegenden Routine verlässliche Zeitansätze für die einzelnen



Arbeitsschritte (Studium Planunterlagen, Besichtigung Baugrundstück, Auflistung der Gefährdungen, Erarbeitung des SIGE-Plans, Mitwirkung bei der Erarbeitung der LVs, Erarbeitung der Unterlage) ableiten. Schwieriger dagegen ist die Ausführungsphase, denn auch die immer noch nicht geklärte Frage nach der Verantwortung und Haftung des SIGE-Koordinators wird sich natürlich entscheidend auf den Zeiteinsatz auswirken, der auf der Baustelle einzuplanen ist. Die Frage, ob der Koordinator ein- oder zweimal in der Woche auf der Baustelle anwesend sein sollte, kann eben nicht verbindlich beantwortet werden. So wird der Einsatz unzuverlässiger Unternehmer auf der Baustelle womöglich noch häufigere Besuche erforderlich machen. In Zeiten, in denen ausschließlich ein einziges, zuverlässiges Unternehmen vor Ort ist, mag dagegen auch die zweiwöchentliche Begehung ausreichen.

Um den für die Erbringung der Leistung der SIGE-Koordination erforderlichen Aufwand zu ermitteln und die hieraus resultierenden Vergütungsansprüche gegenüber dem Bauherren vertreten zu können, ist ein **Infoheft "Vergütungsanspruch für Tätigkeit des SIGE-Koordinators; Argumentations- und Kalkulationshilfen"** bei der Architektenkammer Niedersachsen erhältlich. Mit dem Vorliegen umfangreicherer Erfahrungswerte zur Honorierung des SIGE-Koordinators und einer daraus resultierenden Empfehlung der Architektenkammern für pauschalierte Honorare ist nicht vor 2005 zu rechnen. Bis dahin kann hilfsweise auch noch auf die "SIGEKO-Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung" verwiesen werden (zu beziehen über den AHO: www.aho.de), die zumindest eine brauchbare Systematik vorschlägt, gleichzeitig aber ebenfalls ohne brauchbare Daten entwickelt wurde.

■ LEISTUNGSBILD

Die Bundesarchitektenkammer hat ein Leistungsbild entwickelt, das sich eng an der BaustellV orientiert:

Planungsphase des Bauvorhabens:

- Analyse der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Koordination der Maßnahmen, die zur Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG erforderlich sind
- Erarbeitung eines SIGE-Plans
- Erstellung der Akte mit Unterlagen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz entsprechend den Merkmalen des Bauwerks

Ausführungsphase des Bauvorhabens:

- Koordination der Maßnahmen, die zur Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG erforderlich sind
- Überprüfung der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte in Bezug auf Erfüllung der Verpflichtungen nach der BaustellV
- Fortschreibung des SIGE-Plans
- Organisation Zusammenarbeit der Arbeitgeber
- Koordinierung der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber
- Fortschreibung der Akte mit Unterlagen mit den Merkmalen des Bauwerks



■ HAFTUNG

Die Frage nach der Haftung des Koordinators berührt einen wesentlichen im Vorfeld diskutierten Streitpunkt. In Deutschland sah ein im Laufe einer langjährigen Rechtsprechung sorgsam ausgelotetes Gleichgewicht die Verantwortung für die Baustellensicherheit bei den einzelnen Unternehmern. Der Architekt als SIGE-Koordinator, so die durchaus berechtigte Befürchtung, werde nun zukünftig verantwortlich für Dinge, auf die er gar keinen Einfluss haben kann. Entscheidend wird hier vor allem die Frage sein, ob der SIGE-Koordinator mit einer Weisungsbefugnis gegenüber anderen auf dem Bau Tätigen ausgestattet ist oder nicht. Diese Frage ist unabhängig davon zu betrachten, ob eine solche Weisungsbefugnis vertraglich vereinbart wurde, denn es ist sogar die (Minderheiten-)Meinung, dass der SIGE-Koordinator per se hiermit ausgestattet ist. Gegenwärtig kann hier keine abschließende Antwort gefunden werden, da die BaustellV selbst zu unscharf formuliert ist und Rechtsprechungen noch nicht vorliegen. Anhaltspunkt für ein eher geringes Haftungsrisiko könnte sein, dass Versicherungsunternehmen bei Aufnahme der Koordinatorentätigkeit ihre Versicherungsprämien zunächst nicht erhöht haben, sofern sich das vereinbarte Leistungsbild in dem durch die BaustellV gesteckten Rahmen bewegte. Auf jeden Fall muss eine Tätigkeit als SIGE-Koordinator unbedingt dem Versicherer vorab mitgeteilt werden.

■ VERTRAG

Über die Architektenkammer Niedersachsen ist eine Praxisempfehlung zur Vertragsgestaltung erhältlich, die als Grundlage für die Formulierung eines individuellen Vertrages verwendet werden kann.

■ WEITERE PRÄZISIERUNGEN DER VERORDNUNG

Da die BaustellV als "schlanke" Verordnung großen Interpretationsbedarf hervorgerufen hat, sind neben der RAB 30 mehrere weitere Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen formuliert worden, die wesentliche Informationen enthalten und quasi bindend für die Ausübung der Koordinatorentätigkeit sind:

RAB 10 "Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)"

RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan (Konkretisierung zu § 2 Abs. 3 BaustellV)"

RAB 32 "Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)"

RAB 33 "Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung"

Die RAB werden regelmäßig überarbeitet und sollten daher immer aktuell eingesehen werden unter www.baua.de/prax/bau/rab.htm

Bei weiteren Fragen können Sie sich außerdem direkt an die Architektenkammer wenden:

Architektenkammer Niedersachsen

Laveshaus, Friedrichswall 5, 30159 Hannover

Tel. 0511-28096-20, Fax 0511-28096-19

Dipl.-Ing. Andreas Rauterberg

Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 04/2004



■ Anlage 1: Verordnungstext

Verordnung
über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV)

Vom 10. Juni 1998

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. 1 S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 - Ziele; Begriffe

- (1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.
- (3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

§ 2 - Planung der Ausführung des Bauvorhabens

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Für jede Baustelle, bei der
 1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach **Anhang I** enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- (3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach **Anhang II** ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muß die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach **Anhang II** enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3 - Koordinierung

- (1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- (2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator
 1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
 2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
 3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.
- (3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator
 1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
 2. darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
 3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
 4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
 5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.



§ 4 - Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 5 - Pflichten der Arbeitgeber

- (1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in bezug auf die
 1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
 2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
 3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
 4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
 5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden, zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.
- (2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.
- (3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6 - Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
- (2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.



Anhang I

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Anhang II

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/ EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.



ANLAGE 2: AKTIVITÄTEN NACH DER BAUSTELLENVERORDNUNG

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach §4 ArbSchG	Vorankündigung	SIGE-Koordinator	SIGE-Plan	Unterlage
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern